

Anlage zur Vorlage an den Magistrat Nr. _____

Novellierung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach am Main“

(diese Anlage besteht aus dem nachfolgenden Text sowie den beigefügten Karten Nr. 1 und Nr. 2)

Stellungnahme der Stadt Offenbach am Main zum Entwurf des Regierungspräsidiums Darmstadt zur Novellierung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach am Main“ als Träger Öffentlicher Belange im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Die Stadt Offenbach unterstützt das Vorhaben des Regierungspräsidiums Darmstadt, die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach am Main“ aus dem Jahr 1980 zu novellieren und damit an die aktuellen Anforderungen der Rechtsprechung und Gesetzgebung anzupassen.

Mit der beabsichtigten Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes werden Planungsaussagen des Regionalen Flächennutzungsplans für die Landschaftsräume und Grünzüge der Stadt Offenbach so umgesetzt, dass sie Rechtsverbindlichkeit gegenüber jedermann erlangen. Dies ist sinnvoll und sachgerecht.

Positiv bewertet wird auch die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Offenbach am Main“ um die - insbesondere aus Gründen des Biotop- und Artenschutzes - schützenswerten Wildhofwiesen (im südlichen Waldgürtel gelegen) sowie die Lachwiesen östlich von Rumpenheim.

Die Aufnahme der reich strukturierten Offenlandbereiche in der Gemarkung Bieber sowie von Teilen des Landschaftsraums westlich vom Ortsteil Rumpenheim in das Landschaftsschutzgebiet wird ebenso ausdrücklich befürwortet. Damit wird die Sicherung dieser Landschaftsräume für die stille, landschaftsgebundene Erholung sowie für den Biotop- und Artenschutz gewährleistet.

Ebenso wird die Aufnahme der Fläche des renaturierten Bereiches „nördlicher Hainbach“ und des renaturierten Buchhügelgrabens in das Landschaftsschutzgebiet befürwortet.

Forderungen der Stadt Offenbach:

- 1 Die Herausnahme von Büsing-Park und Lili-Park aus dem Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach am Main“ wird abgelehnt. Die Stadt Offenbach fordert, die beiden Parks (Flächen 1 und 2 in Karte Nr. 1) im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Offenbach zu belassen und um die bisher nicht geschützte Fläche zwischen den Parks zu ergänzen (Fläche 3 in Karte Nr. 1).**

Begründung:

Die Herausnahme von Büsing-Park und Lili-Park aus dem bestehenden Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach“ wird abgelehnt, da nach Meinung der Stadt Offenbach die Parks die Unterschutzstellungskriterien für Landschaftsschutzgebiete des

§ 26 Bundesnaturschutzgesetz erfüllen. Die beiden Parks stehen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“, so dass eine isolierte Betrachtung der Parks als innerstädtische Grünfläche zu kurz greift. Entsprechend der Beibehaltung des Schutzes für den Dreieichpark soll daher auch der Landschaftsschutz für den Büsing-Park und den Lili-Park bestehen bleiben.

2 Die Stadt Offenbach fordert, das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach am Main“ auch auf weitere Teilflächen der Feldlandschaft westlich von Rumpenheim sowie südlich von Rumpenheim / östlich von Bürgel im Anschluss an das Kuhmühltal auszuweiten (Flächen 1, 2, 3 in Karte 2)

Begründung:

Die innerhalb der Stadtgrenzen von Offenbach noch vorhandene, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Kulturlandschaft umfasst relativ kleine Bereiche insbesondere in den Gemarkungen Bürgel, Rumpenheim und Bieber. Aufgrund von Bauflächenzuwachs und der Umnutzung als Freizeitgärten verringerten sich kontinuierlich die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Daraus folgte eine zum Teil negative Veränderung des Landschaftsbildes und der Qualität dieser Landschaft für die ruhige Erholung.

Dem Erhalt der durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Kulturlandschaft trägt der Entwurf des Regierungspräsidiums insoweit Rechnung, als er diese Flächen in der Gemarkung Bieber sowie Teilflächen westlich von Rumpenheim in das Landschaftsschutzgebiet nun einbezieht. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung widerspricht nicht den Schutzziele eines Landschaftsschutzgebietes und der Schutz dient auch der Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen vor fremden Nutzungen.

Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung wird auch gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Verordnungsentwurfs von den Genehmigungsvorbehalten nicht berührt. Die Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet dient der Sicherung der Freiflächenqualität der noch vorhandenen offenen Kulturlandschaft. Die Stadt Offenbach unterstützt diesen Ansatz des Regierungspräsidiums, fordert allerdings, diese Kriterien bei der Betrachtung landwirtschaftlicher Flächen auch in den Gemarkungen Bürgel und Rumpenheim zugrunde zu legen. Auch hier sollen die gemäß Regionalem Flächennutzungsplan

- zur landwirtschaftlichen Nutzung,
- als ökologisch bedeutsame Flächennutzung oder
- als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft

dargestellten Flächen vollständig in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil eines Naturschutzgebietes oder des Landschaftsschutzgebietes „Hessische Mainauen“ sind.

Bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ (vom 12. Mai 2010) wurden ebenfalls die Flächen für die

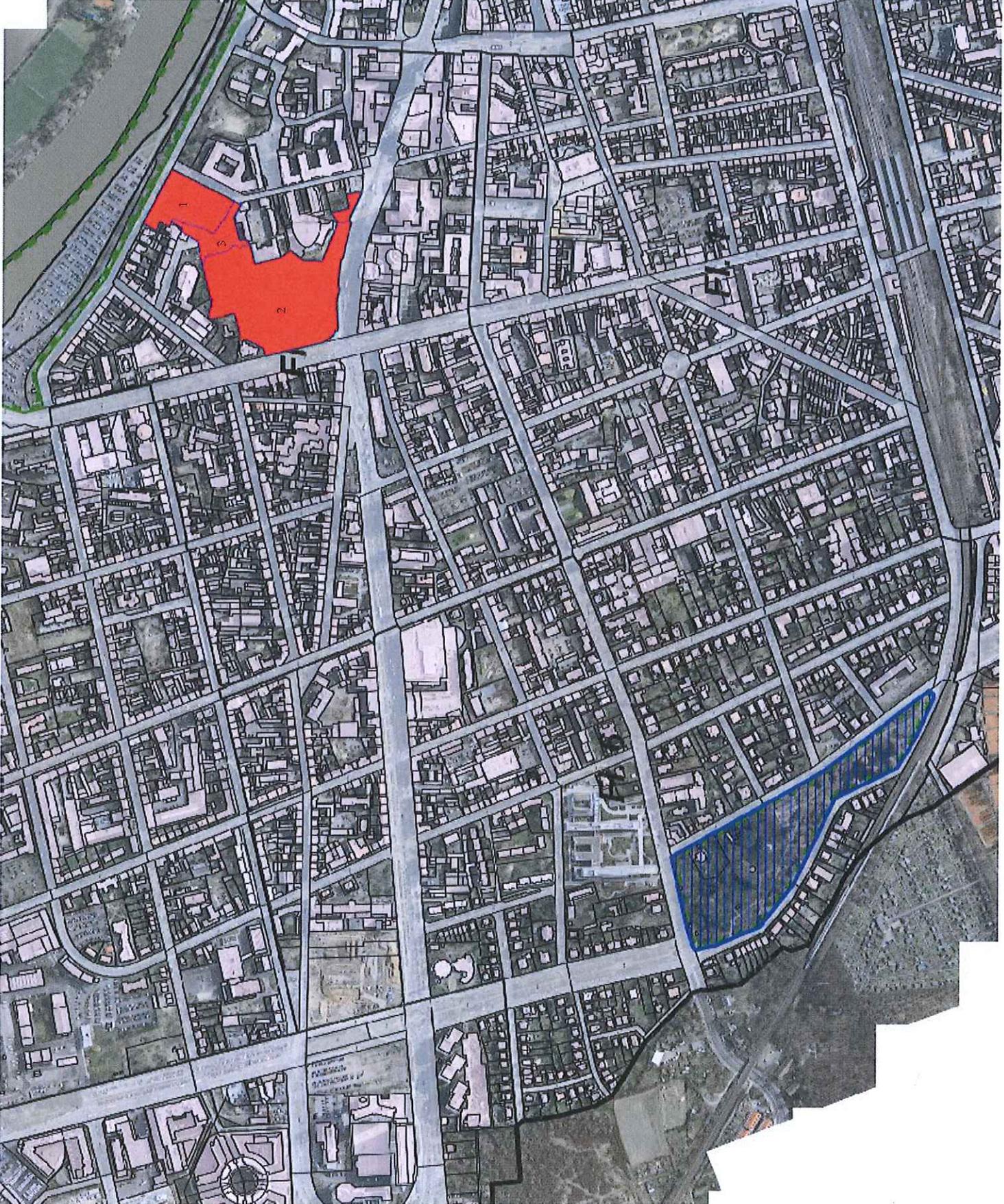
Landwirtschaft in das Landschaftsschutzgebiet integriert. **Es erschließt sich nicht, warum im selben Ballungsgebiet unterschiedliche Kriterien für die Unterschutzstellung landwirtschaftlicher Flächen gelten sollen.**

Zur Sicherung der, insbesondere für die Erholung der Stadtbevölkerung wichtigen verbliebenen landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft, hat die Stadt Offenbach im Jahr 2008 für den Bürgel-Rumpenheimer Mainbogen eine Freiraumkonzeption erarbeitet, in der Ziele für die Landschaftsentwicklung formuliert werden. Diese Konzeption fand auf Antrag der Stadt Offenbach überwiegend Eingang in die Darstellungen des Regionalen Flächennutzungsplans. Mit der Aufnahme der Landwirtschaftsflächen in das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach am Main“ würden die Ziele dieser Freiraumkonzeption insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion gestärkt und umgesetzt. Auch wenn ein großer Teil der für die Landschaftsschutzgebietserweiterung vorgeschlagenen Landwirtschaftsflächen, insbesondere in der Bürgeler und Rumpenheimer Flur, nicht als Biotopverbundfläche im Landschaftsplan dargestellt ist, **wird aufgrund der Bedeutung dieses relativ gering von Fluglärm belasteten Raumes für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung die Aufnahme dieser Flächen in das Landschaftsschutzgebiet für dringend erforderlich erachtet.** Da sowohl das gesamte Stadtgebiet von Offenbach einschließlich der Erholungsgebiete Stadtwald als auch große Teile des Landschaftsraums Bieber von Fluglärm belastet sind, ist es umso wichtiger, die noch verbleibenden ruhigen Landschaftsräume in den Gemarkungen Bürgel und Rumpenheim unter Landschaftsschutz zu stellen.

Die gemäß § 35 Baugesetzbuch privilegierten Nutzungen wie z.B. der Bau von Tiermastanlagen oder auch von großflächigen Gewächshäusern für den Gartenbau kann mit einer LSG-Verordnung durch Auflagen besser gesteuert werden. Darüber hinaus erleichtert die Landschaftsschutzverordnung das Verwaltungshandeln in Bezug auf die Abwehr von neu entstehenden Gärten im Bereich der Landwirtschaftsflächen erheblich. Die allmählich sichtbar werdenden, erfolgreichen Bemühungen von Bauaufsicht und Unterer Naturschutzbehörde zur Öffnung der Feldflur durch Räumung illegaler Nutzungen, insbesondere in der Bürgeler Flur nördlich des Kuhmühltales, würden durch die Ausweisung dieser Flächen als Landschaftsschutzgebiet gestützt.

Flächen für den Erwerbsgartenbau mit der Möglichkeit, Gewächshäuser zu bauen, sind in der Freiraumkonzeption Bürgel-Rumpenheimer Mainbogen u.a. am südlichen Ortsrand von Rumpenheim vorgesehen. Diese wurden deshalb auch nicht in das Landschaftsschutzgebiet aufgenommen.

Die Stadt Offenbach bittet das Regierungspräsidium Darmstadt darum, die hier formulierten und begründeten Forderungen bei der Novellierung des Landschaftsschutzgebietes „Stadt Offenbach am Main“ zu berücksichtigen.



Legende

Forderung der Stadt Offenbach

Aufnahme / Beibehaltung der Fläche in das LSG „Stadt Offenbach a. M.“

Nummerierung der Einzelflächen

Nachrichtliche Übernahme

LSG „Stadt Offenbach a. M.“ gemäß RPDA Entwurf

Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mämauen“



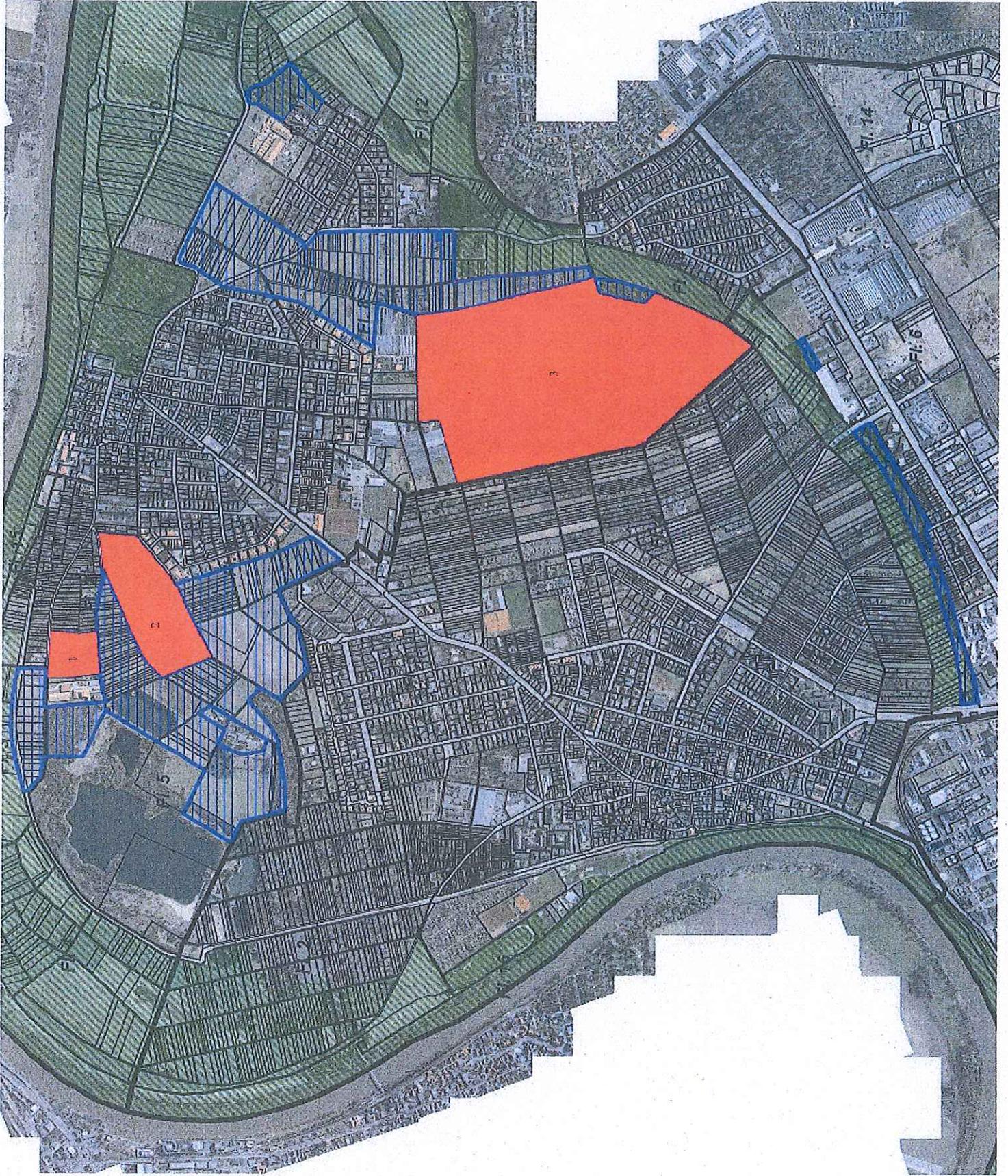
Anlage zur Vorlage an den Magistrat

Novellierung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach am Main“

Karte 1

Amt für Umwelt, Energie und Mobilität
Datum: 17.10.2012





Legende

Forderung der Stadt Offenbach

Aufnahme / Beibehaltung der Fläche in das LSG „Stadt Offenbach a. M.“

1 Nummerierung der Einzelflächen

Nachrichtliche Übernahme

LSG „Stadt Offenbach a. M.“ gemäß RPDA Entwurf

Landschaftsschutzgebiet „Hessische Mainauen“

Anlage zur Vorlage an den Magistrat

Novellierung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Stadt Offenbach am Main“

Karte 2

Amt für Umwelt, Energie und Soziales
Datum: 17.10.2012

